

Ihre gef. Antwort erbitten wir an den mitunterzeichneten Herrn Robert Voigtländer.

In vorzüglicher Hochachtung
(gez.) Gustav Kirstein, Ernst Schulze,
Robert Voigtländer.

Die Antwort darauf lautet:

Berlin, den 10. März 1922.

Herrn Verlagsbuchhändler

Robert Voigtländer,

Leipzig.

Sehr geehrter Herr!

Betr. Verlagsrecht.

Wir nehmen Bezug auf die uns unterm 23. Januar 1922 übermittelte Zuschrift, unterzeichnet von den Herren Gustav Kirstein, Robert Voigtländer und Ernst Schulze, und beehren uns, auf diese Zuschrift das Folgende zu erwidern:

Der Reichswirtschaftsverband verkennt nicht den Vorzug schiedsgerichtlicher Verfahren bei Streitigkeiten zwischen Verlegern und Autoren.

Wir vermögen aber nicht anzuerkennen, daß durch Schaffung eines derartigen Güte-Verfahrens die Absicht unserer Bestrebungen auf Schaffung eines Verlagsrechts für die bildende Kunst verwirklicht werden könnte. Der Reichswirtschaftsverband erblickt den Hauptmangel des gegenwärtigen Zustands gerade in dem Fehlen materiell-rechtlicher Bestimmungen über das Verlagsvertragsverhältnis in der bildenden Kunst und muß sein Hauptaugenmerk darauf richten, diesem Mangel abzuhelfen. Er kann sich nichts davon versprechen, durch eine auf Jahre hinaus erst zu schaffende allmähliche Spruchpraxis derartiger Schiedsgerichte gewissermaßen die materiell-rechtlichen Grundlagen für die hier in Frage kommenden Rechtsverhältnisse zu schaffen. Die Tatsache, daß die vom Buchhändler-Börsenverein schriftlich fixierten sogenannten Usancen im Kunstverlage in einer großen Reihe wesentlicher Punkte von den seitens der Künstlerschaft vertretenen Auffassungen abweichen, beweist am besten die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung.

Die Notlage der bildenden Künstler kann daher nach unserer Auffassung nur behoben werden, wenn neben anderen Faktoren auch der augenblicklich bestehenden Rechtsunsicherheit auf dem Gebiete des künstlerischen Verlagsrechts mit tunlichster Beschleunigung ein Ende bereitet wird. Hierzu ist nach unserer Überzeugung ein Gesetz erforderlich und nicht erst eine sich in jahrelanger Praxis möglicherweise herausbildende Übung. Besitzt der Kunstverleger erst einmal seine materiell-rechtliche Grundlage durch ein Gesetz, so läßt sich der Gedanke schiedsgerichtlicher Erledigung von Streitigkeiten zwischen Künstlern und Autoren sicherlich leichter verwirklichen, als dies im Augenblick der Fall sein kann. Wir bitten, hierbei zu berücksichtigen, daß der Vorgang der Einsetzung von Schiedsgerichten zwischen Verlegern und literarischen Autoren darum nicht zum Vergleich herangezogen werden kann, weil die literarischen Autoren bereits seit langer Zeit ein Verlagsrecht und damit auch eine materiell-rechtliche Grundlage besitzen, die den künstlerischen Autoren bislang noch immer fehlt.

Wenn also die Schaffung eines Verlagsgesetzes für den Reichswirtschaftsverband bildender Künstler die erste Voraussetzung für die Regelung der ganzen Frage ist, so erlauben wir uns, weiter zu der Frage des von Ihnen vorgeschlagenen Güte-Verfahrens noch auf folgendes hinzuweisen:

Wir können dem Güte-Verfahren in dieser Form unsere Zustimmung nicht erteilen. Die paritätische Zusammensetzung des Schiedsgerichts ohne Möglichkeit einer entscheidenden qualifizierten Majorität bei der Abstimmung scheint uns nicht die genügende Gewähr für eine erspriechliche Rechtsprechung zu bieten. Das von Ihnen angeführte Argument, ein unparteilicher Vorsitzender würde sich nicht finden lassen, können wir als stichhaltig nicht anerkennen. Außerdem müssen wir den lediglich fakultativen Charakter des Schiedsgerichts bemängeln. Wenn es möglich ist, daß durch bloßes Schweigen auf den Spruch des Schiedsgerichts das ganze Verfahren gegenstandslos gemacht werden kann, so erblicken wir in einem solchen Verfahren lediglich eine Verzögerung der Entscheidung, die, was die Kostenfrage anbetrifft, der in wirtschaftlich ungünstiger Lage befindlichen Künstlerschaft nicht zugemutet werden kann. Es wird sich alsdann in solchen Fällen doch die Notwendigkeit ergeben, die Entscheidung der ordentlichen Gerichte anzurufen, und hierbei muß sich alsdann der von uns oben angedeutete Mangel eines Verlagsgesetzes wiederum unangenehm bemerkbar machen.

Wir sind danach nach eingehender Rücksprache mit den maßgebenden Kreisen der von uns vertretenen bildenden Künstlerschaft nicht in der Lage, in den von Ihnen gemachten Vorschlägen einen Ersatz für die von uns beabsichtigte Schaffung eines Verlagsgesetzes zu erblicken, und bedauern daher, Ihre Vorschläge zurzeit nicht an-

nehmen zu können. Wir müssen nach dem Inhalt Ihrer Zuschrift annehmen, daß Sie Ihrerseits die Verhandlungen als gescheitert betrachten, und erachten uns nach diesem Ergebnis der bisherigen Verhandlungen für völlig frei, die uns geeigneten Maßnahmen zur Durchführung der von uns beabsichtigten Schaffung eines Verlagsgesetzes zu ergreifen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

(gez.) Otto Marcus,
Generalsekretär.

(gez.) Rodlin,
Syndikus.

Zu diesem Antwortschreiben wäre kurz zu bemerken: Von Rechtsunsicherheit kann in alle Wege nicht die Rede sein; das Gesetz über Urheberrecht an Werken der bildenden Künste, die auch für den Kunstverlag nicht abzulehnenden allgemeinen Grundsätze des Verlagsrechts für Werke der Literatur und der Tonkunst und die Verkehrssitte bilden zusammen eine ganz gute Grundlage. Zudem sind bekanntlich die meisten Verträge zwischen Künstlern und Kunstverlegern von der einfachsten Art; verwickelt wird das Verlagsrecht an Werken der bildenden Künste erst dann, wenn es als Gesetz künstlerisch, rechtlich und wirtschaftlich so grundverschiedenen Dingen, wie Werke der selbständigen und der angewandten (dienenden) Kunst, z. B. Postkarten, Buchschmuck, Illustration, Ein- und Mehrfarbendruck, Hoch-, Tief-, Flachdruckverfahren, Plastik usw. es sind, angepaßt werden soll. Weil das äußerst schwierig ist, zu Verwicklungen führen muß, und weil das Bedürfnis sehr fragwürdig erschien, ist in den Beratungen im Reichsamt des Innern im Januar 1904 der dort vorgelegte, von allen Seiten angegriffene Entwurf eines Kunstverlagsgesetzes von der Regierung zurückgezogen worden.

Die Vertreter des Kunsthandels wären diesmal den Wünschen des Reichswirtschaftsverbandes bildender Künstler in der aus dem Brief vom 23. Januar ersichtlichen Weise gern entgegengekommen; an ihnen hätte es nicht gelegen, daß nicht binnen wenigen Monaten die von der Gegenseite so dringend begehrte wohlgeordnete Rechtsgrundlage als Vertragsrecht hätte geschaffen werden können, das dann durch das schiedsrichterliche Verfahren weiter auszubauen war. Diesem Weg des vertrauensvollen Zusammenarbeitens zieht die Leitung des Reichswirtschaftsverbandes den der mißtrauischen Kampfstellung gegen die Kunstverleger und die kunstgewerbliche Industrie vor. Denn als eigentlichen Grund der Ablehnung unseres Vorschlages vermuten wir die enge Auffassung, daß nur zwingendes Recht, also ein Gesetz mit zwingenden Bestimmungen, geeignet sei, die Künstler vor den immer geargwöhnten Überbortierungen zu schützen. Das ist irrig. Zwang lähmt, während ein unternehmungslustiger, starker, von gesetzlichen Fesseln nicht unnötig gehenunter Verleger- und Unternehmerstand der bildenden Kunst, soweit diese auf graphische Verbielfältigung und deren Verbreitung angewiesen ist, nützlich und nötig ist. Ihn verkümmern heißt auch die Künstler schädigen.

Berlin und Leipzig, den 25. März 1922.

(gez.) Gustav Kirstein, Ernst Schulze,
Robert Voigtländer.

Bücherpreise und Notstandsordnung.

Ein Ausweg?

(Zuletzt Bbl. Nr. 72.)

1. Der vom Verleger festzusetzende Ladenpreis bleibt auch weiterhin ein unangetasteter Grundpfeiler des Buchhandels. Ladenpreise sind aber nicht immer auch Verkaufspreise.
2. Bis zu einem noch zu vereinbarenden, möglichst naheliegenden Tage (1. Juni?) setzen alle Verleger für ihre sämtlichen Verlagswerke neue Ladenpreise fest in einer Höhe, die nach ihrer Ansicht einerseits der Geldentwertung soweit als möglich angepaßt ist, andererseits die für jedes Verlagswerk in Betracht kommenden besonderen Umstände und Verhältnisse berücksichtigt und die Aufzehrung des Verlegerkapitals verhindert.
3. Diese neuen, dann der Gegenwart entsprechenden Ladenpreise gelten als bleibend, sie werden in